

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Gerhard-Rohlf's-Str. 62 • 28757 Bremen

Ortsamt Vegesack
Gerhard-Rohlf's-Straße 62
28757 Bremen

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
Gerhard-Rohlf's-Str. 62
Zimmer V 1.56
Tel. +49 421 361
E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
19.05.2026
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 09.06.2026

Anfrage des Beirats Vegesack vom 19.05.2026
- Sektorale Bebauungspläne 1632, 1633 und 1635

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ortsamtsleiter Sgolik,

die von Ihnen gestellten Fragen, die ich der Klarheit halber wiederhole, möchte ich wie folgt beantworten:

1. Welche Gründe haben die Aufhebung der Planaufstellungsbeschlüsse über die
Sektoralen Bebauungspläne im Stadtteil Vegesack bisher verhindert?

Die Befassung mit der Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der sektoralen Bebauungspläne nach § 9 Abs. 2 d BauGB in der städtischen Deputation musste mehrfach verschoben werden. Dies betraf sowohl den 30. April als auch nun den 11. Juni 2026.

Vor der Vorlage einer entsprechenden Beschlussfassung gab und gibt es häufig noch Abstimmungsbedarf. Dies ist auch in diesem Fall so. Die Klärung verschiedener Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vorlagen erfolgt im Rahmen interner Gespräche. Diese Klärung ist bis zur Juni-Deputationssitzung noch nicht erfolgt.

Für die Deputationssitzung am 13. August 2026 ist eine Befassung nach jetzigem Stand vorgesehen.

2. Wenn die Aufhebung weiterhin beabsichtigt ist, auf welche Weise will die Baubehörde stattdessen im Bauantragsverfahren eine Bebauung in zweiter Reihe zulassen?

Zwischenzeitlich ist mit der BauGB-Novelle vom 30.10.2025 – auch „Bauturbo“ genannt – eine weitreichende Änderung der Rechtslage erfolgt. Im unbeplanten Innenbereich – der Gebietskulisse für sektorale Bebauungspläne – kann nun mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden,



wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 34 Absatz 3b BauGB). Zur einfachen Nachverdichtung dieser Bereiche könnte daher die Aufstellung eines (sektoralen) Bebauungsplans nicht mehr erforderlich sein (allgemeiner Grundsatz).

Werden die in den bereits erfolgten Gutachten und weiteren Bearbeitungen der Bebauungspläne genannten Schwierigkeiten inhaltlich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gelöst, erscheint die Anwendung des § 34 Absatz 3b BauGB jedoch möglich, sodass Wohnbauvorhaben auch ohne Planaufstellung genehmigt werden könnten.

Inzwischen liegen bereits für beide Bebauungsplanbereiche je eine Bauvoranfrage vor. Der Beirat wird hierzu zu gegebener Zeit – wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen – am Verfahren in üblicher Weise beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag